



Baden-Württemberg.de

19.03.2020

CORONAVIRUS

Ausnahmeregelungen für Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen



© picture alliance/Fabian Sommer/dpa

Um die durchgehende Versorgung sicherzustellen und die Einkaufsströme zu entzerren, dürfen Einrichtungen, die nicht aufgrund der Corona-Verordnung geschlossen werden müssen, an Sonn- und Feiertagen von 12 bis 18 Uhr öffnen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat mit einem Erlass vom 18. März die durch die [Corona-Verordnung der Landesregierung vom 17. März 2020](#) erlaubte Sonntagsöffnung für Einrichtungen, die nicht aufgrund der Verordnung geschlossen werden müssen, näher geregelt. Danach ist eine Öffnung dieser Einrichtungen an allen Sonn- und Feiertagen für den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig.

Durchgehende Versorgung sicherstellen und Einkaufsströme entzerren

„Wir wollen die durchgehende Versorgung sicherstellen und erreichen, dass die Einkaufsströme entzerrt werden. Je weniger Menschen gleichzeitig einkaufen gehen, desto niedriger ist die Ansteckungsgefahr“, sagte Wirtschaftsministerin [Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut](#) heute (19. März) in Stuttgart. Zu diesen Einrichtungen zählen gemäß der Corona-Verordnung der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Die Regelung gilt bis zum Außerkrafttreten der Corona-Verordnung. Nach derzeitigem Stand geschieht dies am 15. Juni 2020.

[Aktuelle Informationen zum Coronavirus in Baden-Württemberg](#)

[Wirtschaftsministerium: Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus und häufig gestellte Fragen](#)